

Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien mit der die Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen zur Pflege von Grün- und Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), LGBl für Wien Nr 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl für Wien Nr 48/2000, wird verordnet:

Die Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 26. September 1974, betreffend das Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen zur Pflege von Grün- und Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, ABl der Stadt Wien Nr 43/1974 wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2. Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür in § 108 Abs 2 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Der Magistrat der Stadt Wien:
Magistratsabteilung 22
Der Abteilungsleiter



Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien mit der die Auf-taumittelverordnung 1982 geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), LGBl für Wien Nr 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl für Wien Nr 48/2000, wird verordnet:

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 12. November 1982, betreffend die Einschränkung der Verwendung von bestimmten Auftaumitteln zur Vermeidung beziehungsweise Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte (Auftaumittelverordnung 1982), ABl der Stadt Wien Nr 47/1982, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„§ 5. Wer dem Verbot des § 1 sowie den in Bescheiden gemäß § 2 und § 3 vorgeschriebenen Auflagen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs 2 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Der Magistrat der Stadt Wien:
Magistratsabteilung 22
Der Abteilungsleiter



(MA 36/SC/6/2001.)

Bestellung zum Überprüfungsorgan

Gemäß § 15f des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl für Wien Nr 17/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl für Wien Nr 23/1969, 17/1982 und 54/2000, wird verlautbart, dass Herr Richard *Lender*, 1210 Wien, Leopoldauer Straße 68A/8/1, mit Bestellsdekret der Magistratsabteilung 36 vom 24. Jänner 2001, ZI MA 36/SC/6/2001, zum Überprüfungsorgan bestellt wurde.

Wien, am 24. Jänner 2001
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 36



**Bürgerversammlung § 104c WStV
in Meidling**

Zum Thema „Errichtung eines genossenschaftlichen Wohnbaus“ findet am Dienstag, 13. Februar 2001, 19.00 Uhr, in 1120 Wien, Längenfeldgasse 13-15, im Festsaal der Hans-Madl-Berufsschule eine offizielle Bürgerversammlung gemäß § 104c der Wiener Stadtverfassung statt.

Inhaltsübersicht

Leiter der Ehrenzeichenkanzlei wurde Hofrat 4
 186 junge Bands beim popodrom 2001 4
 Gemeinderatsausschuss Jugend, Soziales,
 Information und Sport vom 13. September 2000 4
 Kontrollausschuss vom 10. November 2000 8
 Neue Gewerbeberechtigungen
 vom 15. bis 19. Jänner 2001 10
 Bauansuchen vom 15. bis 22. Jänner 2001 12
 Kundmachung MA 21A 25
 Kundmachung MA 21B 25
 Kundmachung MA 21C 26
 Verordnung des Magistrates der Stadt Wien mit der
 eine Benützungordnung für das
 Wiener Stadt- und Landesarchiv erlassen wird 26
 Entschließung des Bürgermeisters, mit der die
 Entschließung des Bürgermeisters betreffend
 die Übertragung der Zuständigkeit zur
 Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter
 Gruppen von Bediensteten geändert wird 27
 Verordnung MA 35 29
 Verordnungen MA 48 30-31

Die Chefredaktion des Amtsblattes der Stadt Wien ist in **1010 Wien, Bartensteingasse 13, 4. Stock, rechts (MA 53 – Finanzbüro)** erreichbar.
 Telefon: 40 00-810 27, Fax: 40 00-99-810 27
 e-Mail: hrd@m53.magwien.gv.at

Vergabe von Leistungen 28, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38,
 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46

Nächste Ausgabe des Amtsblattes, Heft Nummer 7/2001:
 Donnerstag, 15. Februar 2001.

Annahmeschluss für die übernächste Ausgabe des Amtsblattes, Heft Nummer 8/2001:

Mittwoch, 14. Februar 2001 –
 Erscheinungstag: Donnerstag, 22. Februar 2001.

STAGE & STUDIO

Dienstleistungen für Film und Fernsehen Ges.m.b.H.
Tel.: 02236/34600 oder 33301 Fax: 02236/34600-26
MESSEBAU – EVENTS – PRODUKTPRÄSENTATIONEN

(MA 21B – Plan Nr 7348.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. Jänner 2001, PrZ 396 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Breitenfurter Straße, Gregorygasse, Liesingbach und der Verkehrsfläche Code Nr 06224 im 23. Bezirk, KatG Atzgersdorf, beschlossen hat.

Die Beschlusstexte und die dazugehörigen Planbeilagen können vom Tage dieser Kundmachung an in der Magistratsabteilung 21B während der Parteienverkehrsstunden eingesehen werden, wobei auch Vervielfältigungen dieser Operate bestellt werden können.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21B

*

Kundmachung der Magistratsabteilung 21C Stadtteilplanung und Flächennutzung Nordost

Flächenwidmungs- und Bebauungspläne

(MA 21C – Plan Nr 7233.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. Jänner 2001, PrZ 365 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und teilweise Festsetzung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Brünner Straße, Johann-Weber-Straße, Linienzug 1–2 (In den goldenen Erden), Stammersdorfer Straße und Linienzug 3–8 (Marchfeldkanal) im 21. Bezirk, KatG Stammersdorf und Großjedlersdorf I, beschlossen hat.

*

(MA 21C – Plan Nr 7356.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. Jänner 2001, PrZ 414 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Wagramer Straße, Linienzug 1–2, Panethgasse, Anton-Sattler-Gasse, Eipeldauer Straße, Linienzug 3–5 (Bezirksgrenze Eipeldauer Straße und Oskar-Grissmann-Straße), Linienzug 5–6 (Oskar-Grissmann-Straße) und Sebaldgasse im 21. und im 22. Bezirk, KatG Leopoldau und Kagran, beschlossen hat.

(MA 21C – Plan Nr 7227.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. Jänner 2001, PrZ 269 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Schilfweg, Husarenweg, Naufahrtweg und Kanalstraße im 22. Bezirk, KatG Stadlau und Aspern, beschlossen hat.

Die Beschlusstexte und die dazugehörigen Planbeilagen können vom Tage dieser Kundmachung an in der Magistratsabteilung 21C während der Parteienverkehrsstunden eingesehen werden, wobei auch Vervielfältigungen dieser Operate bestellt werden können.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21C

*

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien, mit der eine Benützungsordnung für das Wiener Stadt- und Landesarchiv erlassen wird.

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Wiener Archivgesetzes (Wr ArchG), LGBl für Wien Nr 55/2000, wird verordnet:

Formelle Voraussetzungen für den Zugang zur Benützung von Archivgut

§ 1. Der Benützer hat sich bei seinem ersten Besuch im jeweils laufenden Kalenderjahr im Wiener Stadt- und Landesarchiv gegenüber dem diensthabenden Archivar mit einem Lichtbildausweis zu legitimieren, seine Adresse, gegebenenfalls Namen und Anschrift des Auftraggebers sowie Zweck und Thema seiner Forschungen bekannt zu geben und die Kenntnisnahme der Benützungsordnung durch Unterschrift zu bestätigen. Die Vorlage eines Lichtbildausweises ist auch bei jedem späteren Besuch erforderlich.

Bestellung von Archivgut

§ 2. Bestellungen, Reservierungen und Rückstellungen von Archivalien und Büchern erfolgen über den Ausgabeschalter oder über den diensthabenden Archivar. Die Zahl der Einzelbestellungen ist grundsätzlich mit fünf pro Tag limitiert. Bereitgestelltes Archivgut wird für zwei Wochen reserviert; Verlängerungswünsche sind rechtzeitig anzumelden. Wurden für einen Benützer bereits Archivalien in größerem Ausmaß bereit gestellt, können Neubestellungen von der Rückstellung bereits ausgehobener Archivalien abhängig gemacht werden. Im Bedarfsfall kann der Direktor des Wiener Stadt- und Landesarchivs über jedes in Benützung befindliche Archivalie oder Buch bei gleichzeitiger Verständigung des Benützers anderweitig verfügen. Nicht mehr benötigte Archivalien sind umgehend zurück zu stellen. Der Abschluss der Benützung ist am Ausgabeschalter bekannt zu geben.

Verhalten im Benützersaal

§ 3. Taschen, Überkleider, Schirme und dergleichen sind ausnahmslos in der Garderobe abzulegen. Im Benützersaal ist Ruhe zu bewahren. Die Verwendung elektronischer Geräte (Computer, Digitalkameras etc) ist gestattet, sofern nicht durch ihren Gebrauch

Der Boden - Wand- und Decken-

TIKAL

4604 Wels, Dragonerstraße 69, Tel. (0 72 42) 66 3 11

hat's und macht's.



Für ein
sympathisches
Zuhause
Wohn-Union

<p>SPENGLEREI BEDACHUNGEN</p> <p><small>Zertifiziert nach EN ISO 9002</small></p>	<p>LÜFTUNGSBAU BLITZSCHUTZBAU</p>	<p>7210 MATTERSBURG Michael-Koch-Straße 19 Telefon 0 26 26/623 48-0 Fax 0 26 26/623 48-9 E-Mail: office-zimmermann@aon.at Handelsgericht Eisenstadt FN 158036 g UID-Nr.: ATU 42416701 DVR: 030 9052</p>
<p>ZIMMERMANN</p>		

andere Benützer bei ihrer Arbeit gestört werden. Daher ist der Betrieb von Diktiergeräten und Mobiltelefonen (Handys) grundsätzlich untersagt. Das Rauchen ist im Benützersaal verboten, desgleichen die Mitnahme bzw der Verzehr von Speisen oder Getränken. Den Anweisungen der Bediensteten des Wiener Stadt- und Landesarchivs ist im gesamten Archivbereich Folge zu leisten. Bei einem schwer wiegenden Verstoß gegen die Benützungsbefehle kann die Benützung von Archivgut gemäß § 9 Abs 3 Z 4 Wr ArchG untersagt werden.

Benützung von Archivgut

§ 4. Das vorgelegte Archivgut sowie die Bestände der Archivbibliothek sind an den zugewiesenen Arbeitsplätzen im Benützersaal zu benützen und schonendst zu behandeln. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass diese nicht als Schreibunterlage verwendet, aufgeschlagene Bände nicht übereinandergelegt werden, das Blättern vorsichtig und nicht mit befeuchteten Fingern erfolgt. Das Durchpauken ist untersagt. Aus konservatorischen Gründen können für die Benützung einzelner Archivalien besondere Bedingungen (z B Verwendung von Schutzfolien) vorgeschrieben oder Archivalien nur in Kopie zugänglich gemacht werden. Das Archivgut muss in jener Ordnung verbleiben, in der es vorgelegt wird; die Vornahme von Beschriftungen auf Akten oder in Büchern ist untersagt. Vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen, wie Freihandbibliothek, Rollfilm- und Microfichelesegeräte, Computer für Recherchen in Datenbeständen des Archivs und anderer Institutionen oder Anschlüsse für tragbare Computer, stehen allen Benützern zur Verfügung. Unter Wahrung der konservatorischen Erfordernisse besteht im Archiv die Möglichkeit zur Herstellung von Kopien, Scanns und Rückstrahlungen, worüber die Bediensteten des Magistrats (des Wiener Stadt- und Landesarchivs) Auskunft geben. Fotoaufträge werden entgegen genommen.

Entlehnung

§ 5. (1) Die Entlehnung von Archivgut oder Büchern aus der Archivbibliothek ist ausschließlich für den amtlichen Gebrauch möglich.

(2) Ausnahmen von Abs 1 können vom Magistrat (Wiener Stadt- und Landesarchiv) für Ausstellungszwecke genehmigt werden.

Reproduktionen

§ 6. Jegliche Form der Reproduktion sowie die Herstellung von Ausdrucken oder elektronischen Kopien aus Datenbeständen unterliegt der Genehmigung durch den Magistrat (das Wiener Stadt- und Landesarchiv). Für Reproduktionen ist nach Maßgabe des Beschlusses des Wiener Gemeinderats vom 25. Juni 1986 (PrZ 2077) eine Gebühr zu entrichten. Darüber informiert ein eigenes Formular.

Auswertung und Verwendung von Archivgut zur Verfassung von Werken

§ 7. Bei Auswertungen oder Veröffentlichungen unter Heranziehung von Archivgut mit schutzwürdigen personenbezogenen

Daten sind die Bestimmungen von § 13 Abs 1 Wr ArchG zu beachten. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere betreffend die Werknutzung von Bildern, Plänen und Entwürfen, Brief- und Bildnisschutz, sind einzuhalten. Bei jeder Form der Wiedergabe von Archivgut ist ein entsprechender Herkunftsvermerk samt Angabe der Archivsignatur anzubringen. Von Werken, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv verfasst wurden, ist diesem – unabhängig von der Veröffentlichungsform – unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen.

Haftung

§ 8. Der Benützer haftet gemäß § 12 Abs 3 Wr ArchG für alle Schäden, die durch sein Verschulden am Archivgut, an den Einrichtungen des Archivs oder an Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem Archivgut und dessen Benützung entstehen.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 9. Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 10. So weit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze oder Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 8



(MA 1 266/2000.)

Entschließung des Bürgermeisters,

mit der die Entschließung des Bürgermeisters betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten geändert wird.

Aufgrund der §§ 69, 71 und 91 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2000, wird verordnet:

Die Entschließung des Bürgermeisters betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 39/1966, zuletzt geändert durch die Entschließung des Bürgermeisters, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

<p>MALEREI FASSADEN VOLLWÄRMESCHUTZ KORROSIONSSCHUTZ BRANDSCHUTZSYSTEME SCHILDER WOHNDECOR FARBENFACHHANDEL</p>	<p>MALER SCHMIED</p> <p>GESELLSCHAFT MBH</p> <p>A-1120 WIEN, POHLGASSE 31 TELEFON 01 / 813 96 11, FAX: DW 9</p>	
---	--	--

▶▶▶ PERFECT PRINTOUT



Alles was Ihr Drucker braucht

Etiketten – Papiere – Folien

für den Inkjet-Drucker, Laserdrucker und Kopierer

Zweckform Austria
Gesellschaft m.b.H.
Davidgasse 79, 1101 Wien
Tel. 01/604 81 17 Fax 01/602 53 68
e-mail: zwfa@aon.at

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 und § 8 Z 2 lit. a wird jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. In § 2 entfällt die Z 3.
3. In § 2 entfällt die Z 4; die bisherigen Z 5 und 6 erhalten die Bezeichnung „3“ und „4“.
4. In § 3 entfällt die Wortfolge:
„Magistratsabteilung 12: Betreuer/Betreuerin eines Pensionistenklubs.“
5. In § 3 wird bei der Dienststelle „Krankenanstaltenverbund“ die Bedienstetengruppe „Bedienstete nach dem Kollektivvertrag für die pharmazeutischen Fachkräfte in den öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken Österreichs“ hinzugefügt; nach der Wortfolge „Sanitätshelferinnen/Sanitätshelferinnen“ wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
6. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Der Magistratsabteilung 13 obliegt die Aufnahme von Bediensteten nach dem Kollektivvertrag für die Lehrer der Musiklehranstalten der Stadt Wien, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Den Musiklehranstalten der Stadt Wien obliegt die Aufnahme von Bediensteten nach dem Kollektivvertrag für die Lehrer der Musiklehranstalten der Stadt Wien, sofern sie nur zur Vertretung bis zur Dauer von drei Monaten oder sonst für eine vorübergehende Verwendung (zum Beispiel Seminare) erfolgt.“

7. § 6 entfällt.

8. In § 7 wird der Beistrich am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt; die Z 5 entfällt.

Artikel II

1. Art. I Z 1, 2, 4 und 6 bis 8 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
2. Art. I Z 3 und 5 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

(MA 42 DIV-62/01.)

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 42
A-1030 Wien, Am Heumarkt 2b

Offenes Verfahren

Dienstleistung, Ausschreibungsbezeichnung: Kindertagesheime und Schulen im 5., 6. und 7. Bezirk. Art der Leistungen: Gärtnerische Pflegearbeiten. Erfüllungsort: Kindertagesheime und Schulen im 5., 6. und 7. Bezirk. Leistungsfrist: März 2001 bis Dezember 2001.

CPV-Zuordnung: 77300000 – Dienstleistungen im Gartenbau.

NUTS-Code: AT130 – Wien.

Teilangebote sind nicht zugelassen.

Alternativangebote sind nur neben ausschreibungsgemäßem Angebot zugelassen.

Ort(e) der Abholung der Unterlagen: MA 42 – Stadtgartenamt, 1030 Wien, Am Heumarkt 2b, Zimmer 19, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die Angebotsunterlagen sind auch in der MA 6 – Stadthauptkasse, Drucksortenstelle, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, in der Zeit von 7.30 bis 15.00 Uhr erhältlich.

Preis der Unterlagen: 190 ATS (entspricht 13,81 €; inkl. MWST).

Hinweise für die Zusendung: unter Fax (01) 40 00-99-972 28.

Die Unterlagen können per e-Mail angefordert werden: hom@m42.magwien.gv.at.Administrative Auskünfte: Ing. Walter, Telefon (01) 40 00-972 71, e-Mail: bok@m42.magwien.gv.at.Technische Auskünfte: Herr Walter, Telefon (01) 40 00-972 73, e-Mail: bok@m42.magwien.gv.at.

Angebotsabgabe bis spätestens Donnerstag, 1. März 2001, 8.45 Uhr.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert, das mit der Aufschrift der zu vergebenden Leistungen und des Abgabetermins versehen ist, abzugeben.

Angebote sind zu richten an: MA 42 – Stadtgartenamt, 1030 Wien, Am Heumarkt 2b.

Zeitpunkt der Angebotsöffnung: Donnerstag, 1. März 2001, 8.45 Uhr.

Ort der Angebotsöffnung: 1030 Wien, Am Heumarkt 2b, Sitzungszimmer.

Bietern ist die Teilnahme an der Angebotsöffnung gestattet.

Zuschlagsfrist: 3 Monate.

(MA 42 II-33/01.)

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 42
A-1030 Wien, Am Heumarkt 2b

Offenes Verfahren

Dienstleistung, Ausschreibungsbezeichnung: Kindertagesheime und Schulen im 2. Bezirk. Erfüllungsort: Kindertagesheime und Schulen im 2. Bezirk. Leistungsfrist: März 2001 bis Dezember 2001.

CPV-Zuordnung: 77300000 – Dienstleistungen im Gartenbau.

NUTS-Code: AT130 – Wien.

Teilangebote sind nicht zugelassen.

Alternativangebote sind nur neben ausschreibungsgemäßem Angebot zugelassen.

Ort(e) der Abholung der Unterlagen: MA 42 – Stadtgartenamt, 1030 Wien, Am Heumarkt 2b, Zimmer 19, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die Angebotsunterlagen sind auch in der MA 6 – Stadthauptkasse, Drucksortenstelle, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, in der Zeit von 7.30 bis 15.00 Uhr erhältlich.

Preis der Unterlagen: 190 ATS (entspricht 13,81 €; inkl. MWST).

Hinweise für die Zusendung: unter Fax (01) 40 00-99-972 28.

Die Unterlagen können per e-Mail angefordert werden: hom@m42.magwien.gv.at.Administrative Auskünfte: Ing. Walter, Telefon (01) 40 00-972 71, e-Mail: bok@m42.magwien.gv.at.Technische Auskünfte: Herr Bokan, Telefon (01) 40 00-972 72, e-Mail: bok@m42.magwien.gv.at.

Angebotsabgabe bis spätestens Donnerstag, 1. März 2001, 9.00 Uhr.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert, das mit der Aufschrift der zu vergebenden Leistungen und des Abgabetermins versehen ist, abzugeben.

Angebote sind zu richten an: MA 42 – Stadtgartenamt, 1030 Wien, Am Heumarkt 2b.

Zeitpunkt der Angebotsöffnung: Donnerstag, 1. März 2001, 9.00 Uhr.

Ort der Angebotsöffnung: 1030 Wien, Am Heumarkt 2b, Sitzungszimmer.

Bietern ist die Teilnahme an der Angebotsöffnung gestattet.

Zuschlagsfrist: 3 Monate.

1230 WIEN, DRASCHESTRASSE 51

8644 MÜRZHOFEN
Tel. (0 38 64) 23 17

8010 GRAZ

zöschner

FENSTER – TÜREN